Das Wesen des Wandelungs- und Minderungsanspruchs des Käufers.

Auszug

aus einer Schrift zur Erlangung der juristischen Doktorwürde bei der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Schlesischen Friedrich Wilhelms-Universität zu Breslau

vorgelegt von

Albert Zürn,

Referendar.

Breslau 1920.

Druck der Breslauer Genossenschafts-Buchdruckerei, E. G. m. b. H.

Gedruckt mit Genehmigung der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Breslau.
Berichterstatter: Geheimrat Professor Dr. Rehme.

Einleitung.

Nach dem vor Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuches geltenden Recht (Röm. gemeines Recht, Preuß. Allgemeines Landrecht, Sächsisches Bürgerliches Gesetzbuch, Codecivil) hatte der Käufer einer mangelhaften Sache gegen den Verkäufer einen unmittelbaren Anspruch auf Wiederherstellung des Zustandes vor Abschluß des Kaufvertrages durch Rückgabe der Kaufsache Zug um Zug gegen Rückgabe der Kaufsumme (Wandelung) oder auf Heraufsetzung des Kaufpreises (Minderung).

Hauptstück.

A. Gegenüberstellung der einzelnen Theorien.

Die Rechtsnatur des Wandelungs- und Minderungsanspruchs des Käufers nach B.G.B. ist streitig. In der Hauptsache stehen sich zwei Ansichten gegenüber, die Vertragstheorie und die Restitutionstheorie.

Die Vertragstheorie.

Sie gibt eine von der bisherigen Rechtsauffassung abweichende Konstruktion der beiden Ansprüche und vertritt den Standpunkt, daß als Inhalt des Wandelungs- und Minderungsanspruchs die Einwilligung des Verkäufers in die Wandelung / Minderung und somit die Schließung eines Wandelungs- / Minderungsvertrags als gesetzlich notwendig anzusehen sei.

Bei Weigerung des Verkäufers könne der Käufer gegen den Verkäufer auf Abgabe der Zustimmungserklärung Klage erheben, mit der Wirkung, daß die Verurteilung die Erklärung ersetze. (Gemäß § 894 Z.P.O.) Erst aus dem genannten Vertrage ergäben sich dann die weiteren Ansprüche auf Realisierung der tatsächlichen Folgen. — Hauptstütze dieser Theorie: Die Stellungnahme der II. Kommission, die sich in diesem Sinne ausgesprochen hat, und der Wortlaut des § 465 B.G.B.

Die Restitutionstheorie.

Sie vertritt den Standpunkt des vor Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuches geltenden Rechts, und gibt dem Käufer eine direkte Klage auf Verwirklichung seines Wandelungs- bezw. Minderungsanspruchs. Einen außergerichtlichen Wandelungs - Minderungsvertrag läßt auch sie zu, doch leugnet sie ein Recht des Käufers auf Abschluß dieses

Vertrages. — Begründung dieser Theorie: Die Vertragstheorie werde den Bedürfnissen der Praxis nicht gerecht, den Materialien sei keine gesetzesgleiche Bedeutung beizumessen, die Auslegung des Gesetzestextes als solchem lasse niemals die Annahme der Vertragstheorie als natürlich erscheinen.

B. Kritik.

Zwecks Prüfung der Frage, ob das Bürgerliche Gesetzbuch sich von dem Boden des bisher geltenden Rechts entfernt und für die Vertragstheorie entschieden hat, ist eine Betrachtung der einschlägigen Gesetzesbestimmungen erforderlich und zwar vorerst dieser allein. In zweiter Linie verdienen erst die Materialien eine Brücksichtigung. Denn die Absicht der II. Kommission, den Wandelungs- / Minderungsvertrag einzuführen, ist, wenn sie im Gesetze selbst keine ausreichende Stütze findet, als nicht ins Gewicht fallend anzusehen. Ergibt sich also die Konstruktion der Vertragstheorie nicht aus dem Gesetz, so ist sie abzulehnen, besonders wenn ihre Annahme sich für die Praxis als nicht brauchbar erweisen sollte.

I. Aus der Theoretischen Prüfung der einschlägigen Gesetzesbestimmungen und ihrer Entstehungsgeschichte ergibt sich kein zwingender Grund zur Annahme der Vertragstheorie:

a) Der § 462 B.G.B.: Er gibt die Definition des Wandelungs- / Minderuungsanspruchs und zwar als eines Anspruchs auf direkte Leistung, nicht auf Einwilligung in die Wandelung / Minderung.

b) Der § 465 B.G.B. gibt nicht, wie die Vertragstheorie annimmt, die Definition des Wandelungs- und Minderungsanspruchs als eines Vertrages, sondern bezieht sich lediglich auf die außergerichtliche Wandelung / Minderung, die allerdings durch Vertrag erfolgt. In diesem Falle soll der Käufer, solange ein Vertrag über die Wandelung / Minderung noch nicht geschlossen ist, seine Wahl zwischen den beiden Ansprüchen noch ändern können. Sein ius variandi soll verlängert sein bis zum Augenblick der Einwilligung des Verkäufers. Der Antragende ist also hier nicht, wie bei sonstigen Verträgen, gemäß § 145 ff. B.G.B. schon an sein Angebot gebunden, sondern diese Bindung tritt erst ein im Augenblick der Annahme seitens des anderen Teils. Keinesfalls geht aus dem Gesetzestext hervor, daß die beiden Ansprüche nur nach § 465 B.G.B. vollzogen werden können.

c) Die §§ 466, 467, 479 ergeben keinen Beweis für die Richtigkeit der Vertragstheorie. Als direkte Widerlegung derselben sind die Vorschriften der §§ 478, 480 anzusehen.

d) Auch in der Entstehungsgeschichte der §§ 462, 465 B.G.B. sucht die Vertragstheorie vergeblich eine Stütze. Die II. Kommission ist nicht der Gesetzgeber. Ferner hat diese

ihre Absicht, sich zur Vertragstheorie zu bekennen, nicht einmal konsequent durchgeführt, und ihre Erwägungen entbehren einer einwandfreien Grundlage. Die Denkschrift schließlich hat sich an keiner Stelle für die Vertragstheorie entschieden.

II. Erörterung der praktischen Folgen beider Theorien:

1. Bei der Vertragstheorie ergibt sich:
   a) Das Erfordernis doppelter Prozeßführung.
   b) Nicht unbeachtliche Bedenken gegen die vorläufige Vollstreckbarkeitserklärung des Urteils auf Leistung.
   c) Die Unmöglichkeit der Aufrechnung.
   d) Formelle Umständlichkeiten bei der Rückgängigmachung von Grundstückskäufen.
   e) Die Folgerung, daß die kurze Verjährungsfrist des § 477 B.G.B. nur auf den Anspruch auf Einwilligung in die Wandelung bezw. Minderung zur Anwendung gebracht werden kann.
   f) Benachteiligung des Käufers hinsichtlich der aus dem Verzuge des Verkäufers in der Durchführung der Wandelung bezw. Minderung sich für ihn ergebenden Rechtsfolgen.
   g) Daß weiterhin bei Geltendmachung eines zu hohen Minderungsbetrages in prozeßrechtlicher Beziehung der Käufer ungünstiger gestellt ist.
2. Die Restitutionstheorie bietet die Gewähr für eine gesunde und natürliche Rechtspflege.

III. Ergebnis: Die Vertragstheorie ist somit als nicht im Sinne des Gesetzes und als für die Praxis nicht verwertbar abzulehnen und die Restitutionstheorie als die nach B.G.B. allein richtige Konstruktion des Wandelungs- / Minderungsanspruchs anzusehen.

C. Schlußwort.

Das B.G.B. hat somit keine Änderung des bestehenden Rechtes gewollt. Die im § 465 B.G.B. sich findenden Unklarheiten könnten bei einer künftigen Neubearbeitung mit Leichtigkeit entfernt werden, wenn in den Satz „die Wandelung oder Minderung ist vollzogen“ das Wort „auch“, „ferner“ oder „endgültig“ eingeschoben würde. — So hat das nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch geschaffene, zweifellos durch dasselbe beeinflußte Schweizerische Obligationenrecht vom 30. 3. 1911 jede Zweideutigkeit vermieden und sich klar auf den Boden der Restitutionstheorie gestellt (vgl. § 205 dieses Gesetzes.) Bei den gegenseitigen Wechselbeziehungen, die zwischen den Rechten der einzelnen Kulturvölkern bestehen, spricht dies weiter für die hier vertretene Ansicht.